

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Antrag des Marktes Eisenfeld auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen I bis III für die öffentliche Trinkwasserversorgung des Marktes Eisenfeld**

Der Markt Eisenfeld beantragt für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus den Brunnen I bis III auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 4199, 7691 und 7692 der Gemarkung Eisenfeld für die öffentliche Trinkwasserversorgung eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis. Es wird eine Wasserentnahme aus dem Brunnen I im Umfang von max. 12 l/s bzw. 500 m<sup>3</sup>/d bzw. 80.000 m<sup>3</sup>/a, aus den Brunnen II und III von jeweils max. 26 l/s bzw. 2.220 m<sup>3</sup>/d bzw. 277.000 m<sup>3</sup>/a und aus den Brunnen I bis III von insgesamt max. 2.220 m<sup>3</sup>/d bzw. 554.000 m<sup>3</sup>/a beantragt. Die Erlaubnis soll bis 31.12.2042 gelten.

Das erforderliche mit Verordnung des Landratsamtes Miltenberg vom 07.11.2002 festgesetzte Wasserschutzgebiet für die Brunnen I bis III erstreckt sich nördlich von Eisenfeld bis auf die Gemarkung Kleinwallstadt.

Das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser stellt einen Grundwasserbenutzungstatbestand i.S. des § 9 Abs. 1 Ziffer 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, der einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 WHG) bedarf. Für die vom Markt Eisenfeld beantragte gehobene Erlaubnis ist ein förmliches Verfahren nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG durchzuführen (§§ 15 Abs. 2, 11 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz – WHG i.V.m. Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz – BayWG).

Nach Art. 73 Abs. 3 BayVwVfG liegen die vollständigen Antragsunterlagen beim Markt Kleinwallstadt für die Dauer eines Monats vom 23.01.2023 bis 23.02.2023 zur Einsicht aus. Die Auslegung erfolgt innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Unterlagen und wird hiermit nach Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Brunnen I bis III befinden sich auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 4199, 7691 und 7692 der Gemarkung Eisenfeld.
2. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 23.01.2023 bis 23.02.2023 im Rathaus des Marktes Kleinwallstadt, Zimmer 02, und im Landratsamt Miltenberg, Zimmer 164a, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aus. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten (Markt Kleinwallstadt: Herr Bergold, 06022/2206-42; Landratsamt Miltenberg, Frau Zeiler, Tel. 09371/501289).
3. Etwaige Einwendungen sind bei Markt Kleinwallstadt oder beim Landratsamt Miltenberg, Sachgebiet Wasserrecht, schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen. (Die Abgabe der Einwendungen per einfacher E-Mail ist nicht ausreichend.)
4. Die Einwendungen müssen spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei einer der unter 3. genannten Stellen eingegangen sein.
5. Bei Ausbleiben eines Beteiligten beim Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
6. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden und die Zustellung der Entscheidung

über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Mit dem Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass das Landratsamt Miltenberg im Wege der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls geprüft hat, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 zum UVPG, Art. 69 Abs. 3 BayWG) und dass diese überschlägige Prüfung ergeben hat, dass das Vorhaben nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden ist. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann deshalb verzichtet werden. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die auszulegenden Antragsunterlagen werden nach § 27 a BayVwVfG zusätzlich auch auf der Internetseite des Marktes Elsenfeld ([www.elsenfeld.de](http://www.elsenfeld.de)) veröffentlicht.